



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM
Arbeitsmarkt, Personenfreizügigkeit und Auswanderung

Ausbildungsveranstaltung zur Revision des Asylgesetzes *Sonderabgabe*

6./8. November 2007



Gesetzliche Grundlagen

- Asylgesetz (AsylG)
 - Art. 85 Rückerstattungspflicht
 - Art. 86 Sonderabgabe
 - Art. 87 Vermögenswertabnahme (VWA)
 - Art. 115ff Strafbestimmungen
- Asylverordnung 2 (AsylV2)
 - Art. 8-12 Allgemeines
 - Art. 13-15 Sonderabgabe aus Erwerbseinkommen
 - Art. 16-18 VWA
- Weisungen Sonderabgabe



Sonderabgabepflicht Art. 86 AsylG

- Beitrag an Deckung der Gesamtkosten (=Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie Kosten der Rechtsmittelverfahren), welche alle erwerbstätigen Personen des Asylbereichs inkl. ihre Angehörigen verursachen
- Kanton muss Bewilligung zur Erwerbstätigkeit mit einer entsprechenden Auflage verbinden

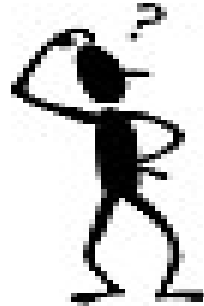
Neu:

- keine individuelle Abrechnung der Kosten
- keine Solidarhaftung der Ehegatten
- betragliche und zeitliche Begrenzung



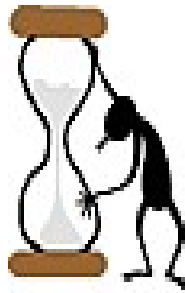
Sonderabgabepflicht (aus Erwerbseinkommen/Vermögen)

- Wer ?



Asylsuchende (AS)
vorläufig Aufgenommene (vA)

- Wieviel ?
Wielange ?



max. Fr. 15'000.--

AS 10 Jahre nach 1.
Erwerbsaufnahme

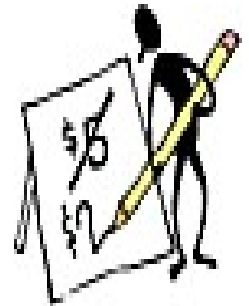
vA 3 Jahre nach vA,
7 Jahre nach Einreise



Sonderabgabe aus Erwerbseinkommen

Art. 86 AsylG i.V.m. Art. 13 AsyIV2

- Verpflichtung Arbeitgeber zur Überweisung von 10% des Bruttoeinkommens
- Ausnahmen (siehe auch Weisungen)
- Folgen Nichtüberweisung
- Verpflichtung Kanton zur Auskunftserteilung bei fehlenden Angaben für die Festlegung der Beträge
- Fehlüberweisungen



Art. 86 AsylG i.V.m. Art. 14 AsyIV2

- Inkassorisiko und Auskunftspflicht der Asylsuchenden / jährlicher Kontoauszug



Sonderabgabe aus Vermögen/Art. 87 AsylG

- Vermögenswerte, die nicht aus Erwerbseinkommen oder öffentlicher Sozialhilfe stammen
- Weitere Ausnahmen siehe Weisungen
- Behörde, welche Vermögenswerte sicherstellt, muss diese in SFr zusammen mit dem Protokoll der Kurzbefragung dem BFM überweisen
- Frei- und Mindestbeträge



Vermögenswertabnahme Neuerungen

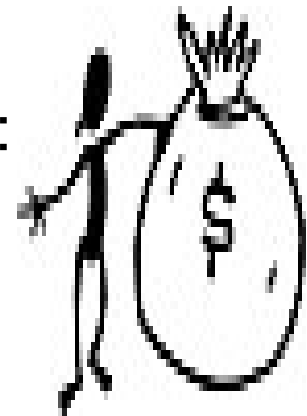
Art. 87 Abs. 3 und 4 AsylG i.V.m. Art. 17 AsylV2

- Abgenommene Vermögenswerte werden in vollem Umfang an Sonderabgabe angerechnet
- Besteht keine Sonderabgabepflicht mehr, sind Vermögenswertabnahmen nicht mehr möglich
- Einzahlungen nach Beendigung der Pflicht werden der überweisenden Stelle zurückerstattet

Art. 87 Abs. 5 AsylG i.V.m. Art. 18 AsylV2

Auszahlung abgenommener Vermögenswerte:

- Gesuch, Ausreise innerhalb 7 Monate
- Auszahlung in der Regel bei Ausreise





Inkrafttreten und Übergangsfälle

- Inkrafttreten: 01.01.2008
- Übergangsbestimmungen:
 - Neue Bestimmungen finden Anwendung auf Personen, welche nach 1.1.2008 sonderabgabepflichtig werden + auf hängige SiRück-Verfahren (ohne Schlussabrechnungsgrund bis Ende 2007)
 - Saldierung nach altem Recht, wenn Zwischen- oder Schlussabrechnungsgrund vor Ende 2007